

Amtsblatt 20/04 vom 27. Oktober 2004

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen, ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, dem 10.11.2004, 19:00 Uhr
in die Gaststätte "Müllerhof",
Seminarraum, OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee, ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3

Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße

Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3

Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die Gemeinde Schwielowsee verkauft

Die Gemeinde Schwielowsee verkauft das Grundstück im OT Geltow, Hauffstr. 02 - bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Mehrfamilienwohnhaus (7 WE) - 716 m² großes Eckgrundstück - Verkaufswert: 50.000 EUR

Bei der Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Die Gemeinde Schwielowsee ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Angebote und Anfragen richten Sie bitte bis zum 05.11.2004 an die

Gemeinde Schwielowsee

OT Ferch

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

Tel. 033 209 / 76913

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 79 GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag um um des HHPlanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EURO	EURO	EURO	EURO
1. im VWH				
Einn.	532.500		9.368.700	9.901.200
Ausg.	532.500		9.368.700	9.901.200
2. im VMH				
Einn.		362.900	3.926.600	3.563.700
Ausg.		362.900	3.926.600	3.563.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt: 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 852.500 EURO auf 1.467.500 EURO

Schwielowsee, den 16.09.2004

gez. Roland Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung Schwielowsee

gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II S. 435) bekanntgemacht.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 21.09.2004 die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Nachtragssatzung liegt mit ihren Bestandteilen in der Zeit vom 01.11. bis 12.11.2004 in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte

Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für die Gemeinde Schwielowsee

Gemarkung Ferch, Fluren 1 bis 13

Gemarkung Geltow, Fluren 1 bis 6 und 8 bis 11

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Dezember 1997 (GVB. I/98 S.2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVB. I S. 244) und Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVB. I S. 298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters ist u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch. Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der

Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)

und das in diesem Zusammenhang fortgeführte

Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)

werden gemäß § 12 Abs. 2 und 4 VermLiegG in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Februar 1999 (GVB. II S. 130) offengelegt.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark, 14513 Teltow, Lankeweg 4, in der Zeit vom 09.11.2004 bis 09.12.2004 während der Sprechzeit dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Sie haben während dieser Zeit die Möglichkeit, die digital eingerichtete Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch auf dem Bildschirm einzusehen.

(Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeit ist nach telefonischer Terminvereinbarung (03328/318-1421) möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der ALK kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreises Potsdam-Mittelmark, Kataster- und Vermessungsamt, 14513 Teltow, Lankeweg 4 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Das Projekt FALKE (Forcierte ALK- Einrichtung) wird durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Gemäß § 17 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Schwielowsee auf Veranlassung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost folgendes bekannt:

Planfeststellungsverfahren

für den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (UHW)-km 19,90 – 32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal (HvK)-km 33,80 - 34,90

Bekanntmachung

I.

Die Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes –, vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt den Ausbau des Sacrow- Paretzer Kanals (UHW)-km 19,90 – 32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal (HvK)-km 33,80 – 34,90 Das Bauvorhaben besteht im wesentlichen aus:

- Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (SPK) auf eine Wassertiefe von 4 m; Abgrabungen am Nordufer von durchschnittlich 4-5 m (max. 8 m); Errichtung eines neuen Deckwerkes am Nordufer
- Ausbau des Nedlitzer Durchstiches im vorhandenen Trapez-Querschnitt auf eine Wassertiefe von 4 m
- Ausbau des Mündungsbereichs HvK im vorhandenen Trapez-Profil; Vertiefung der Gewässersohle im Mündungsbereich des HvK auf 4 m
- Bau einer Wendestelle im Mündungsbereich des HvK/SPK
- Vertiefung der Gewässersohle in den Seen und seenartigen Erweiterungen im Bereich des Fahrwassers auf 3,5 m, im Weißen See auf 4 m

- Sanierung der Deckwerke in Schräguferbereichen
- Einbau von Pfahlwänden in den Seen
- Sanierung der Molenbereiche des Fahrlander Sees und Göttingsees
- Errichtung einer Sportbootliegestelle am Nordufer der UHW von km 20,675 - km 20,715
- Errichtung einer Liegestelle für die Berufsschiffahrt am Nordufer der UHW von km 20,715 – km 20,935 und am Südufer von UHW- km 24,87 – 25,20
- Errichtung einer Wartestelle am Ostufer des HvK von km 33,914 - km 34,22
- Anlage eines Betriebsweges am Nordufer der UHW, eines Rettungsweges am Nordufer des Nedlitzer Durchstichs und am Ostufer des HvK im Bereich der Wartestelle mit Anschluss an das öffentliche Wegenetz
- Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, z. B. Gehölz- und Baumpflanzungen, im Bereich des Vorhabens und in der Gemarkung Marquardt, Flur 6 sowie Gemarkung Neu Töplitz, Flur 1, Flur 2 und Flur 3.

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. WaStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 03.11.04 bis 02.12.04 (jeweils einschließlich) zur allgemeinen Einsicht aus:

1. Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Haus 1, Zimmer 816, Hegelallee 6-10, 14467 Potsdam

Montag 8.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Werder (Havel), 14542 Werder/Havel, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 16

Montag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag 7.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer (03327) 789 121.

3. Stadt Ketzin, Verwaltungsgebäude, Am Mühlenweg 2, 14669 Ketzin

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer (033233) 719 24 oder 719 19.

4. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. Integrativer Umweltschutz, Raum 3017, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Montag - Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer (030) 9025 2431.

5. Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Dachgeschoss

Montag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer (033209) 7 69 34.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens 16.12.04 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg oder bei einer Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung, bei denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen (03.11.2004) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

*Im Auftrag
Beck*

Beschluss zur Aufstellung des Textbebauungsplanes "Wildpark-West", OT Geltow

**Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch
Beschluss zur Aufstellung des Textbebauungsplanes "Wildpark-West", OT Geltow gemäß § 2
Abs. 1 BauGB – Aufstellungsbeschluss**

Am 15. September 2004 hat die Gemeindevertretung Schwielowsee beschlossen, einen Textbebauungsplan für "Wildpark-West" aufzustellen.

1. Für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet des Gemeindeteils Wildpark-West der Gemeinde Schwielowsee wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Textbebauungsplan aufgestellt:



Lage des Plangebiets in der Gemeinde, Maßstab 1:50.000



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Gemeinde Schwilke/Wiese
 Ortsteil Gellow
 Teilbauungsplan "Wildpark West"
 Übersicht des räumlichen Geltungsbereichs
 November 2004
 Herausgeber:
 Gemeinde Schwilke/Wiese
 Fölkertweg 102 • 15232 Schwilke/Wiese
 Plannummer:
 06-0001 und 06-0002/03/04/05/06/07/08/09/10/11/12/13/14
 06-0010/11/12/13/14

2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die besiedelte Fläche in Wildpark-West mit folgenden

Flurstücken der Flur 9 der Gemarkung Geltow:

25/2 bis 25/21, 25/22 (tlw.), 25/23, 31/1, 36/1, 110 bis 116/2, 117/2, 117/4, 118/2 bis 118/4, 119/2 bis 122/2, 125/1 bis 141/1, 141/3, 141/4, 142 bis 154, 156 bis 165, 167 bis 178 (tlw.), 179, 182, 183, 186/1, 186/2, 186/4, 187 bis 197/1, 197/3, 197/5 bis 200/3, 200/5, 200/6, 201, 202/1, 202/3 bis 203/1, 203/3, 203/5 bis 211/2, 213 bis 240, 242 bis 248, 250 bis 287, 291 bis 367, 369 bis 372 und folgen-den Flurstücken der Flur 10 der Gemarkung Geltow: 75 (tlw.), 78/1 bis 238, 247/1, 247/2, 247/3 bis 253/3, 291 bis 297, 299 (tlw.), 300 (tlw.), 301 (tlw.), 302 bis 305, 306 (tlw.), 307 bis 311, 312 (tlw.), 313 (tlw.), 314, 315/1 (tlw.), 315/2 (tlw.), 316 (tlw.), 317 (tlw.), 318 (tlw.), 319 (tlw.), 320 (tlw.), 321 (tlw.), 322 (tlw.), 323 (tlw.), 324, 325 (tlw.), 326 (tlw.), 327, 328 (tlw.) 329 (tlw.), 330 (tlw.), 332, 333 (tlw.), 334 (tlw.), 335 (tlw.), 336, 337, 338 (tlw.), 339 bis 344, 346 bis 351, 353 bis 355/1, 355/2 (tlw.), 370, 373 bis 378, 379 (tlw.), 380 (tlw.), 381 bis 394, 395 (tlw.) und 396 (tlw.).

3. Der räumliche Geltungsbereich grenzt im Westen und Südwesten an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Uferbereich" (Entwurf) an.

4. Im räumlichen Geltungsbereich liegt der am 7. Jan. 1994 festgesetzte Bebauungsplan 3/92 "Hotel Gallin" der früheren Gemeinde Geltow (Flurstücke 351, 353/4 der Flur 10), dessen Festsetzungen mit dem In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplans aufgehoben werden.

5. Der räumliche Geltungsbereich ist im nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt. (Anlage 1 auf Seite 5)

Anlass zur Aufstellung

Das Ortsbild von Wildpark-West wird durch

- die zunehmende Teilung von Grundstücken,
- die höhere Bebauungsdichte und
- die Verringerung des Baumbestandes

erheblich verändert. Die städtebauliche Entwicklung lässt sich allein auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich) nicht ausreichend regeln. Eine Gestaltungssatzung nach § 81 BbgBO, eine Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder ein (informeller) Rahmenplan sind für die Definition von Baurecht, das auch das Maß der baulichen Nutzung festlegen soll, nicht ausreichend. Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung

- Es sind bei geringer Regelungsdichte u. a. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zur Grundstücksgröße und Grundflächenzahl geplant.
- Die bestehende Struktur des Plangebietes mit den Bau-, Straßen- und Wegeflächen soll erhalten bleiben.
- Der Waldcharakter der Siedlung mit dem hohen Baumbestand soll bewahrt werden.
- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden berücksichtigt.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Geltow stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 04-09-87) vom 15.09. 2004 ortsüblich bekannt gemacht. *gez. K. Hoppe*

Bürgermeisterin

gez. K. Murin

Fachbereichsleiterin Bauverwaltung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Wildpark-West"

Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Wildpark-West"

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 15. Sep. 2004 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für das Gebiet "Wildpark-West", Beschluss- Nr. 04-09-87, wurde in öffentlicher Sitzung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 15. Sep. 2004 die nachfolgende Veränderungssperre Beschluss-Nr. 04-09-88 beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Textbebauungsplans "Wildpark-West"

Aufgrund §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 15. Sep. 2004 folgende Satzung beschlossen:

1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 15. Sep. 2004 die Aufstellung eines Textbebauungsplans für das Plangebiet "Wildpark-West" beschlossen. Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke, die in dem dieser Satzung beigefügtem Plan umgrenzt sind: Gemarkung Geltow, Flur 9, Flurstücke 25/2 bis 25/21, 25/22 (tlw.), 25/23, 31/1, 36/1, 110 bis 116/2, 117/2, 117/4, 118/2 bis 118/4, 119/2 bis 122/2, 125/1 bis 141/1, 141/3, 141/4, 142 bis 154, 156 bis 165, 167 bis 178 (tlw.), 179, 182, 183, 186/1, 186/2, 186/4, 187 bis 197/1, 197/3, 197/5 bis 200/3, 200/5, 200/6, 201, 202/1, 202/3 bis 203/1, 203/3, 203/5 bis 211/2, 213 bis 240, 242 bis 248, 250 bis 287, 291 bis 367, 369 bis 372 und folgenden Flurstücken der Flur 10 der Gemarkung Geltow: 75 (tlw.), 78/1 bis 238, 247/1, 247/2, 247/3 bis 253/3, 291 bis 297, 299 (tlw.), 300 (tlw.), 301 (tlw.), 302 bis 305, 306 (tlw.), 307 bis 311, 312 (tlw.), 313 (tlw.), 314, 315/1 (tlw.), 315/2 (tlw.), 316 (tlw.), 317 (tlw.), 318 (tlw.), 319 (tlw.), 320 (tlw.), 321 (tlw.), 322 (tlw.), 323 (tlw.), 324, 325 (tlw.), 326 (tlw.), 327, 328 (tlw.) 329 (tlw.), 330 (tlw.), 332, 333 (tlw.), 334 (tlw.), 335 (tlw.), 336, 337, 338 (tlw.), 339 bis 344, 346 bis 351, 353 bis 355/1, 355/2 (tlw.), 370, 373 bis 378, 379 (tlw.), 380 (tlw.), 381 bis 394, 395 (tlw.) und 396 (tlw.).

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
– erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1.) Die Satzung über die Veränderungssperre innerhalb des Plangebiets "Wildpark-West" tritt am

Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

(2.) Die Veränderungssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und § 16 BauGB die vorstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Wildpark-West", Beschluss- Nr. 04-09-88, der Gemeinde Schwielowsee ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann im Dienstgebäude der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee und im Bürgerbüro, OT Geltow, Caputher Chaussee 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Schwielowsee, 15. September 2004

K. Hoppe
Bürgermeisterin

R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

INFORMATION AUS DER BAUVERWALTUNG

Zur Satzung über eine Veränderungssperre in Wildpark-West

Auf Grund einiger Anfragen möchten wir auf die Auswirkungen der Satzung über die Veränderungssperre kurz eingehen.

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss des Textbebauungsplanes wurde die Veränderungssperre verhängt. Sie soll bewirken, dass schon im Planverfahren bei der Erarbeitung des Textbebauungsplanes die formulierten Ziele Berücksichtigung finden. Die Prüfung der Anträge genehmigungspflichtiger Vorhaben und Teilungen werden auf Grund der Festsetzungen des neuen B-Planes beurteilt. Falls erforderlich, werden Baugesuche die den Festsetzungen nicht entsprechen während der Veränderungssperre ausgesetzt. Grundsätzlich können Bauanträge gestellt werden. Man sollte sich vorher über die Ziele des Planes informieren. Genehmigungsfreie Vorhaben können nach wie vor angezeigt und durchgeführt werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee.

K. Murin
Fachbereichsleiterin Bauverwaltung

Die Schiedsstelle der Gemeinde Schwielowsee teilt mit

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten hat die Gemeinde Schwielowsee nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes – SchG – eine Schiedsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) ehrenamtlich wahrgenommen. Sie werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

Aufgaben der Schiedsstelle:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre durchgeführt.

In Strafsachen ist die Schiedsstelle Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung vor Erhebung der Privatklage (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung).

Seit dem 1. Januar 2001 ist im Land Brandenburg nach dem Gesetz zur Fortentwicklung des Schlichtungsrechts vom 5. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134) die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht erst zulässig, nachdem versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Für einen solchen Versuch sind im Land Brandenburg auch die Schiedsstellen zuständig.

Diese obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung gilt für

1. vermögensrechtliche Streitigkeiten über Ansprüche bis zu 766,94 Euro (= 1500 DM),
2. bestimmte Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht,
3. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs beizulegen. Es ist ausgesprochen kostengünstig.

Die Gebühr beträgt 10 Euro für das Verfahren. Wenn ein Vergleich zustande kommt, beträgt sie 20 Euro. Hinzu kommen Auslagen (Porti und Schreibauslagen).

Für die Schiedsstelle der Gemeinde Schwielowsee sind derzeit zwei Schiedspersonen tätig:

Herr Friedrich Reichard, Johannes – Lepsius – Straße 2, 14469 Potsdam, Tel.: (0331) 550 62 54 und

Herr Peter Mnich, Kastanienallee 2d, OT Caputh, 14548 Schwielowsee, Tel.: (033209) 70 431

Herr Reichard ist im Laufe seiner Amtszeit aus dem Ortsteil Ferch nach Potsdam umgezogen und steht deshalb für eine weitere Amtszeit ab Dezember 2004 nicht mehr zur Verfügung. Ich bitte deshalb darum, dass sich an einer Tätigkeit für die Schiedsstelle interessierte Personen an mich wenden.

Eine Schiedsperson sollte über genügend freie Zeit verfügen. Schiedsverhandlungen werden in der Regel in den Abendstunden durchgeführt. Die Schiedsperson muss nicht juristisch ausgebildet sein. Sie sollte aber über die Fähigkeit zur ausgleichenden Streitschlichtung verfügen. Für Anfänger gibt es Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch den Bund der Schiedsfrauen und Schiedsmänner. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde Schwielowsee.

K. Hoppe

Bürgermeisterin

Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl 2004)

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl 2004)

Bisher konnte nicht die genügende Anzahl von Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Schwielowsee aufgenommen werden. Nach Rücksprache beim Amtsgericht Potsdam erfolgte ein erneuter Aufruf für die Bewerbung für das Schöffenamtsamt.

Die Vorschlagsliste ist für die Dauer von einer Woche vom 28. Oktober bis 5. November 2004 im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, im Bürgerservice, in der Zeit von 09. 00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in den Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die Vorschlagslisten nebst Einsprüchen werden den zuständigen Richtern beim Amtsgericht übersandt, zu dessen Bezirk die Gemeinde Schwielowsee gehört.

K. Hoppe
Bürgermeisterin

Laubentsorgung im OT Geltow und GT Wildpark West sowie im Ortsteil Ferch

Den Bürgern des OT Geltow wird auf vielfachen Wunsch die Möglichkeit gegeben, Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) zu entsorgen.

Zu diesem Zwecke wird in Geltow an zwei Terminen im Herbst, am Standort Ortszentrum Geltow (Parkplatz neben dem Hauptpumpwerk) ein Container aufgestellt.

An folgenden Tagen wird ein Container zur Befüllung bereitstehen:

Sonnabend, den 13.11.2004

Sonnabend, den 27.11.2004

Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen. Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.

OT Geltow - GT Wildpark West Straßenlaubentsorgung in Wildpark West

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Wildpark West, an folgenden Terminen wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, das Herbstlaub der Straßenbäume im alten Klärwerk Wildpark West kostenfrei abzuliefern:

23.10.2004 (Herr Krippstedt)

30.10.2004 (Herr Tretner)

06.11.2004 (Herr Tretner)

13.11.2004 (Herr Tretner)

20.11.2004 (Herr Krippstedt)

27.11.2004 (Herr Krippstedt)

11.12.2004 (Herr Krippstedt)

18.12.2004 (Herr Krippstedt)

jeweils in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Dankenswerterweise hat sich der Bürgerclub Wildpark-West dazu bereit erklärt, die Öffnungszeiten des Laublagers ehrenamtlich sicherzustellen. Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.

Nur so ist ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet. In keinem Falle ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulagern ! Verstöße müssen zur Anzeige gebracht werden.

Für den Ortsteil Ferch wird in der Zeit vom 12.- 14.11.2004 dieselbe Möglichkeit geschaffen. Auch hier werden an 3 Standorten Container aufgestellt.

Standorte: Parkplatz neue Scheune

Schulhortgelände Burgstraße

Parkplatz Dorfstraße

i.A. Zeeb

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

ORTSTEIL CAPUTH

Vollsperrung im Bereich Fähre Caputh

Die Gemeindeverwaltung Schwielowsee teilt mit, dass in der Zeit vom 25.10. – 06.11.2004 aufgrund von Straßenbaumaßnahmen im unmittelbaren Anschlussbereich der Fähre Caputh kein Fährbetrieb stattfindet. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich rechtzeitig auf diese Situation einzustellen.

Die Fahrten von bzw. in Richtung Geltow müssen in diesem Zeitraum entweder über den OT Ferch oder über Potsdam erfolgen. Wir danken für Ihr Verständnis!

K. Hoppe

Bürgermeisterin